



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 49 – Nr. 29 – 19.12.2023
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen zum New Horizons Fellowship	450
Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) (Neufassung)	454
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	465
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	466
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Biomedical Technologies	467
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medizininformatik / Medical Informatics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –	468

Satzung der Universität Tübingen zum New Horizons Fellowship

Auf Grund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Dezember 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Mit dem Programm *New Horizons* sollen Persönlichkeiten nach Tübingen eingeladen werden, die das Potenzial haben, der Forschung in einzelnen Fächern und der Universität Tübingen im Ganzen innovative Impulse zu geben. Von den *New Horizons Fellows* soll eine hohe Strahlkraft ausgehen. Dabei sollen sie (trans-)disziplinäre Forschungsperspektiven vertreten, die in Tübingen noch nicht fest etabliert sind, sondern helfen, neue Horizonte zu eröffnen. Die Fellowships richten sich vornehmlich an Wissenschaftler/innen, in Ausnahmefällen können aber auch Persönlichkeiten aus Gesellschaft, Politik und Kunst eingeladen werden.

Die Fellows sollen mit Wissenschaftler/innen der Universität Tübingen und anderen internationalen Gastwissenschaftler/innen in thematischen Focus Groups am College of Fellows zusammenarbeiten (regelmäßige Treffen, Workshop etc.). Die Themen der Focus Groups werden nach den *New Horizons Fellows* ausgerichtet. Entsprechend werden die Fellows auf gemeinsamen Vorschlag von mehreren Wissenschaftler/innen der Universität Tübingen ans College of Fellows eingeladen.

Dauer, Finanzierung

§ 1

Die *New Horizons Fellowships* werden im Einklang mit der Internationalisierungsstrategie der Universität Tübingen vorwiegend an internationale Wissenschaftler/innen vergeben. In Ausnahmefällen kann das Stipendium an deutsche Wissenschaftler/innen vergeben werden, wenn deren akademischer Werdegang überwiegend im Ausland erfolgte oder sich eine exzellente Passung für das Format nachweisen lässt.

§ 2

Die *New Horizons Fellowships* sind Teil der Exzellenzstrategie der Universität Tübingen. Die Ausschreibung und Vergabe sind entsprechend an die Dauer der institutionellen Exzellenzförderung der Universität Tübingen gebunden.

§ 3

Die Fellowships können in Form von Stipendien oder Gastprofessuren umgesetzt und für die Dauer von maximal sechs Monaten vergeben werden. Die Aufenthalte an der Universität Tübingen können sich auch auf mehrere Blöcke verteilen, müssen dann allerdings im Laufe eines Jahres ab dem ersten Aufenthalt stattfinden. Darüber hinaus sind in Ausnahmefällen auch Kurzaufenthalte, beispielsweise als Gastvortrag mit anschließendem Workshop, möglich.

§ 4

Ein New Horizons Fellowship ist wie folgt vergütet:

- Wird das Fellowship als Stipendium umgesetzt, richtet sich der monatliche Stipendienatz nach den Empfehlungen der Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH) und beträgt

derzeit 2.700 € für Postdocs, 3.200 € für ‚erfahrene‘ Wissenschaftler/innen. Darüber hinaus werden ggf. ein Familienzuschlag für Lebens- und Ehepartner/innen in Höhe von 276 € monatlich (nur bei Aufenthalten von mind. 3 Monaten; Einkünfte sind anzurechnen) sowie eine Kinderzulage von 250 € je Kind für Paare oder 400 € (für das erste Kind) sowie 100 € (für jedes weitere Kind) für Alleinerziehende gewährt. Stipendien werden auf private Konten der Fellows nach Vorlage des unterschriebenen Personalbogens sowie einer Stipendienvereinbarung ausgezahlt. Als Stipendien werden die Fellowships als persönliche Förderung gemäß § 3 Nr. 44 des Einkommenssteuergesetzes vergeben.

- Wird das Fellowship als Gastprofessur umgesetzt, findet eine Eingruppierung zwischen W1 und W3 statt, ggf. mit Zulagen. Voraussetzung für eine Gastprofessur ist eine Beurlaubung ohne Bezüge an der Heimatuniversität.
- Im Ausnahmefall sind abweichend andere Fördermöglichkeiten, insbesondere für Kurzaufenthalte, möglich. Die Konditionen für Kurzaufenthalte müssen einzeln vereinbart werden.
- Zudem werden den Fellows Reisekosten gemäß Landesreisekostengesetz für ihre An- und Rückreise erstattet. Die Abrechnung erfolgt nach den eingereichten Belegen.
- Für die Zusammenarbeit eines *New Horizons Fellows* mit einer Focus Group stehen Sachmittel in Höhe von 5.000 € zur Verfügung (Workshop und/oder andere Veranstaltungen; Hilfskraftmittel; Catering).

§ 5

Ein Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis und ist damit kein Entgelt im Sinne von § 14 Sozialgesetzbuch IV. Mit dem Status als Stipendiat/in ist keinerlei Versicherungsschutz verbunden. Der Abschluss einer in Deutschland gültigen Krankenversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben und muss von den Fellows nachgewiesen werden. Darüber hinaus wird empfohlen, eine in Deutschland gültige Unfall-, Haftpflicht- und Risikolebensversicherung auf eigene Kosten abzuschließen.

Ausschreibung, Vorschlag, Auswahl

§ 6

Die Fellowships werden auf Vorschlag vergeben. Selbstbewerbungen sind nicht möglich, Kandidat/innen können sich aber aktiv um einen Vorschlag bemühen.

§ 7

Die *New Horizons Fellowships* werden vom College of Fellows ein- bis zweimal pro Jahr universitätsweit und öffentlich ausgeschrieben. Der Ablauf der Nominierung und die Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen werden in der Ausschreibung kommuniziert.

§ 8

Vorschlagsberechtigt sind alle promovierten Wissenschaftler/innen der Universität Tübingen.

§ 9

Die Nominierungen sind an das College of Fellows zu richten. Der Beirat des College of Fellows kommt zweimal jährlich zu einer Auswahl Sitzung zusammen und bereitet eine Förderempfehlung vor.

§ 10

Über die Vergabe der Fellowships entscheidet der Vorstand des College of Fellows unter Leitung des Rektorats auf Grundlage der Förderempfehlung des Beirats des College of Fellows.

§ 11

Voraussetzungen für die Vergabe der Fellowships:

- Ein herausragender akademischer Werdegang, nachgewiesen durch einschlägige Veröffentlichungen und internationale Sichtbarkeit. Bei Persönlichkeiten aus Gesellschaft, Politik und Kunst adäquater Nachweis der Exzellenz und internationalen Sichtbarkeit der Kandidat/inn/en.
- Die Vorschlagenden müssen überzeugend darlegen, inwiefern die vorgeschlagenen Kandidat/inn/en neue Horizonte für die transdisziplinäre Forschung eröffnen.
- Die Vorschlagenden müssen deutlich machen, dass eine Gruppe von mind. fünf Wissenschaftler/innen der Universität Tübingen Interesse an der Zusammenarbeit mit der/m vorgeschlagenen Kandidat/in haben und sich in einer Focus Group engagieren möchten. Die Gruppe der Interessierten sollte möglichst fächerübergreifend zusammengesetzt sein.
- Die Nominierten dürfen keine bisherigen Kooperationspartner/innen, Lehrbeauftragten oder Gastwissenschaftler/innen der Universität Tübingen sein. Stattdessen sollen Personen nominiert werden, die noch keine oder nur punktuelle Verbindungen zur Universität Tübingen hatten.

Vernetzung, Programm, unterstützende Leistungen

§ 12

Erwartungen an die Fellows und Programmgestaltung:

Die *New Horizons Fellows* verpflichten sich zur Mitwirkung in einer an ihren thematischen Interessen ausgerichteten Focus Group am College of Fellows, in der Wissenschaftler/innen der Universität Tübingen sowie ggfls. weitere Gastwissenschaftler/innen zusammenkommen. Die Focus Groups treffen sich während des Aufenthalts der *New Horizons Fellows* mindestens einmal im Monat und organisieren eigene Veranstaltungen oder bereiten gemeinsame Projektanträge oder Veröffentlichungen vor. Die verschiedenen Veranstaltungen sollen einerseits Impulse für das jeweilige Fach geben, andererseits fächerübergreifend angelegt sein und in die universitäre und breitere Öffentlichkeit wirken. Folgende Formate sind als Möglichkeiten vorgesehen (Ergänzungen sind möglich; welche Formate davon sich realisieren lassen, hängt vom Einzelfall und insbesondere der Dauer des Aufenthalts ab):

- Vorbereitung und Durchführung eines wissenschaftlichen Workshops bzw. einer kompakten Tagung (am College of Fellows)
- öffentliche Lecture(s)
- Erstellung eines Strategiepapiers, wie sich die in der Focus Group behandelten Themen künftig an der Universität verankern lassen
- Vorbereitung gemeinsamer Drittmittel-Anträge

Die Fellows werden eingeladen, eigene Ideen und Vorschläge für Veranstaltungsformate einzubringen.

§ 13

Leistungen des College of Fellows, des Welcome Centers und der Fächer:

Die Fellows erhalten einen Arbeitsplatz am College of Fellows. Sie werden in das Leben am College of Fellows integriert und erhalten logistischen Support für ihre Forschungsarbeit durch das College of Fellows.

Bei Visaangelegenheiten, der Anreise und der Unterbringung werden die Fellows durch das Welcome Center unterstützt.

Die vorschlagenden Wissenschaftler/innen verpflichten sich, für die Dauer des Fellowships selbst an jener Focus Group mitzuarbeiten, der sich die jeweiligen *New Horizons Fellows* anschließen bzw. die um sie herum ins Leben gerufen werden. Zudem sollen sie die Fellows in das akademische Leben ihres Fachs einbinden (z.B. durch die Einladung zu Instituts-Colloquia). Der Fachbereich kann zudem einen zusätzlichen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen, der neben dem Platz am College of Fellow genutzt werden kann.

Das College of Fellows unterstützt die Focus Groups bei der Planung, Organisation, Durchführung und Öffentlichkeitsarbeit der geplanten Veranstaltung(en), die so auch für eine breitere universitäre Öffentlichkeit sichtbar und zugänglich gemacht werden.

Berichtspflicht

§ 14

Innerhalb von vier Wochen nach dem Ende des Förderzeitraums ist der Abteilung für Forschungs- und Exzellenzstrategie unaufgefordert ein Sachbericht über die Aktivitäten während des Förderzeitraums vorzulegen. Der Sachbericht wird vom College of Fellows unter Mitwirkung der Fellows und der beteiligten Wissenschaftler/innen erstellt. Zudem verschickt das Team der Exzellenzstrategie vor Auslaufen der Fellowships Evaluationsbögen an die Fellows und Hosts, die in der Exzellenzstrategie gesammelt, anonymisiert und über sechs bis zwölf Monate aggregiert werden, um den Erfolg und Wirkungsgrad des Programms zu dokumentieren.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 14.12.2023

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) (Neufassung)

Aufgrund von § 2c Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), § 6 Abs. 5 Satz 4 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253), sowie von §§ 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Dezember 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Nach Abzug der Studienplätze des ersten Fachsemesters im Studiengang Pharmazie, die im Rahmen der Vorabquote gemäß Artikel 9 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung im Studiengang Pharmazie durch die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) zu vergeben sind, vergibt die SfH in der Hauptquote 30% der verbleibenden Studienplätze gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Staatsvertrages im Rahmen der Abiturbestenquote.

(2) Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Pharmazie mit dem Abschluss Staatsexamen in den Hauptquoten

- a) 60 von Hundert der verfügbaren Studienplätze (Art. 10 Absatz 1 S. 1 Nummer 3 Staatsvertrag) an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (AdH),
- b) 10 von Hundert der verfügbaren Studienplätze (Art. 10 Absatz 1 S. 1 Nummer 2) an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ).

(3) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen (vgl. § 2a Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz Baden-Württemberg (HZG)).

§ 2 Frist und Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Teilnahme am ZEQ- und am AdH-Verfahren (Zulassungsantrag) ist gemäß § 6 Absatz 1 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) bei der SfH zu stellen. Die Zulassung findet nur zum Wintersemester statt.

(2) Frist, Form und Inhalt des Zulassungsantrags sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen und deren Form richten sich nach § 6 HZVO. Für die Auswahlentscheidung im Rahmen von ZEQ und AdH geltend gemachte Nachweise sind direkt an die SfH zu senden. Unterlagen, die in dieser Zeit direkt bei der Universität Tübingen eingehen, werden nicht gewertet.

(3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Nachweise beizufügen:

- a) die Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 Absatz 2 LHG in amtlich beglaubigter Kopie,
- b) der Testbericht über das Ergebnis des geltend gemachten Pharmazie-Studieneignungstests (PhaST),

- c) Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden, jeweils in amtlich beglaubigter Kopie, zu geltend gemachten abgeschlossenen fachnahen anerkannten Berufsausbildungen,
- d) Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden, jeweils in amtlich beglaubigter Kopie, zu geltend gemachten besonderen Vorbildungen und praktischen Tätigkeiten (Dienst oder Ehrenamt),

die über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten besonderen Aufschluss geben. Die vorgelegten Nachweise müssen jeweils geeignet sein, ohne weitere Erläuterung oder Sachverhaltsermittlung das Vorliegen des oder der Auswahlkriterien zu belegen, auf welche sie sich beziehen. Sie müssen insbesondere einen Aussteller zweifelsfrei erkennen lassen. Zeugnissen und Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, muss eine amtliche Übersetzung ins Deutsche beigelegt sein. Im Ausland erworbene Nachweise werden berücksichtigt, wenn sie formell und inhaltlich gleichwertig zu den im Inland erworbenen Nachweisen sind. Dies ist anzunehmen, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den entsprechenden inländischen Eignungsnachweisen besteht.

(4) Die Universität Tübingen kann verlangen, dass ihr die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopien vorgelegt werden.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber hat zur Teilnahme an ZEQ und AdH an der Universität Tübingen anzugeben, ob sie oder er

- a) für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
- b) bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student für welche Zeit eingeschrieben war und gegebenenfalls für welchen Studiengang,

§ 3 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung im AdH-Verfahren für den Studiengang Pharmazie eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Pharmazeutischen Instituts der Universität Tübingen angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan der Pharmazie. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nach § 1 nimmt nur teil, wer

- a) sich bei der SfH frist- und formgerecht um einen Studienplatz im Studiengang Pharmazie an der Universität Tübingen beworben hat,
- b) nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe in einer gemäß Artikel 9 (Vorabquote) vorab zu berücksichtigenden Quote oder gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Staatsvertrag (Abiturbestenquote) einen Studienplatz zugewiesen erhält.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nach § 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(3) Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt auf Grund einer nach § 7 zu bildenden Rangliste nach den in § 5 genannten Auswahlkriterien. Die SfH führt die Auswahl im Rahmen von ZEQ und AdH im Auftrag der Universität Tübingen gemäß den in § 5 genannten Kriterien durch. Die Entscheidung bei fraglichen und unklaren Nachweisen trifft die Auswahlkommission nach Übermittlung der Daten und Unterlagen durch die SfH.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.

§ 5 Auswahlkriterien

(1) Zur Vergabe der Studienplätze im ZEQ-Verfahren erstellt die SfH eine Rangliste, der folgende Kriterien zugrunde liegen: soweit geltend gemacht das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstestes: PhaST (vgl. § 6).

(2) Zur Vergabe der Studienplätze im AdH-Verfahren erstellt die SfH eine Rangliste, der folgende Kriterien zugrunde liegen:

- a) der Prozentrang der Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) der in der SfH erstellten Rangliste für die Vergabe der Studienplätze innerhalb der Abiturbestenquote (siehe Anlage 2, 3 und 4 zu § 13 Absatz 1, § 15 Absatz 2 und § 26 HZVO),
- b) soweit geltend gemacht das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstestes: PhaST (vgl. § 6),
- c) soweit geltend gemacht eine abgeschlossene fachnahe anerkannte Berufsausbildung (siehe **Anlage 3**),
- d) soweit geltend gemacht besondere Vorbildungen oder praktische Tätigkeiten (Dienst/ Ehrenamt), (siehe **Anlage 4** Abs. 1),

(3) Über die Vergleichbarkeit von ausländischen Nachweisen und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 6 Pharmazie - Studieneignungstest (PhaST)

(1) Als nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe b zu berücksichtigender fachspezifischer Studieneignungstest wird der Pharmazie - Studieneignungstest (PhaST) bestimmt. Dieser wird vom Studierendenauswahlverbund PhaST der Universitäten Freiburg, Heidelberg und Tübingen in Kooperation mit der ITB Consulting GmbH, Bonn, entwickelt. Die ITB Consulting GmbH, Bonn, übernimmt die Testdurchführung und Testauswertung. Einzelheiten zum Ablauf des PhaST, insbesondere Art, Form, Ziel und Dauer des Tests, sind in **Anlage 1** zu dieser Satzung geregelt.

(2) Für die Durchführung des PhaST wird eine Testgebühr nach § 16 Abs. 3 LHGebG erhoben. Hinsichtlich Höhe, Fälligkeit und Zahlungsverfahren sind die maßgeblichen Regelungen in der „Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Gebühren für den freiwilligen Studieneignungstest PhaST („Pharmazie - Studieneignungstest“)" geregelt; die jeweils gültige Fassung der betreffenden Satzung der Universität Tübingen findet für den PhaST Anwendung.

§ 7 Erstellung der Ranglisten und Gewichtung

(1) Für die Vergabe der Studienplätze wird eine Bewerberrangliste für jeden Studiengang nach Maßgabe der folgenden Absätze mit insgesamt maximal 100 Punkten je Bewerberin bzw.

Bewerber erstellt. Die Berechnung der Gesamtpunktzahl erfolgt gemäß **Anlage 2**.

(2) Ab dem Vergabeverfahren Wintersemester 2024/2025 führt die SfH das Verfahren im Auftrag nach diesen von der Universität Tübingen festgelegten Kriterien durch.

(3) Die Ranglistenbildung in der ZEQ erfolgt zu max. 100 Punkten für den fachspezifischen Studieneignungstest für das Pharmaziestudium (PhaST).

(4) Die Ranglistenbildung im AdH erfolgt wie folgt:

a) max. 45 Punkte für die Hochschulzugangsberechtigung (Abitur),

b) max. 45 Punkte für den PhaST,

c) 5 Punkte für eine oder mehrere abgeschlossene fachnahe anerkannte Berufsausbildung(-en) gemäß **Anlage 3**,

d) 5 Punkte für einen oder mehrere Dienst(e)/Ehrenamt(-ämter) gemäß **Anlage 4** Abs. 1.

(5) Die Punktzahl für die Hochschulzugangsberechtigung ergibt sich aus den Regelungen in § 13 HZVO sowie den dazugehörigen Anlagen 2 bis 4 sowie **Anlage 2** dieser Satzung. Ausländische Noten werden nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in das deutsche Notensystem umgerechnet.

(6) Für das Kriterium PhaST wird die Punktzahl gemäß **Anlage 2** Abs. 3 dieser Satzung berechnet. Ein Testergebnis mit einem Standardwert kleiner-gleich 70 fließt mit 0 Punkten in die Ranglistenbildung ein. Ein Testergebnis mit einem Standardwert größer-gleich 130 fließt entsprechend § 7 Absatz 3 und Absatz 4 b) mit der jeweiligen Maximalpunktzahl in die Ranglistenbildung ein.

(7) Für die Kriterien Berufsausbildung und Dienst/Ehrenamt erhält die Bewerberin oder der Bewerber jeweils die entsprechende Punktzahl beim Nachweis eines Kriteriums aus den **Anlagen 3 und 4**. Bei zwei und mehr Nachweisen innerhalb eines Kriteriums erhöht sich die Punktzahl für dieses Kriterium nicht. Der Nachweis muss eindeutig sein. Es werden nur abgeleistete Zeiträume der in Satz 1 genannten Kriterien berücksichtigt, die bis zum Bewerbungsschluss nach § 6 Absatz 1 Satz 2 HZVO des jeweiligen Vergabeverfahrens eindeutig nachgewiesen werden. Vordatierte Nachweise werden ebenso wie unvollständige Zeiträume nicht berücksichtigt.

(8) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten für das Erreichen der Kriterien Punkte. Ihre Rangpositionen in der AdH-Quote und in der ZEQ-Quote richtet sich nach der Summe der erreichten Punktzahlen (maximal 100 Punkte). Wird ein Kriterium nicht erfüllt oder nicht nachgewiesen, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber für dieses Kriterium keine Punkte. Bei Ranggleichheit gilt § 2a Absatz 5 Sätze 1 und 2 HZG (Dienst und Los). Näheres zu den Kriterien Dienst und Los bei Ranggleichheit regelt § 16 Abs. 1 und 2 HZVO.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch die Erstellung der Ranglisten nach § 7 abgeschlossen. Die SfH erteilt nach Maßgabe dieser Ranglisten im Namen und Auftrag der Universität Tübingen die Zulassungs-, Rückstellungs- und Ablehnungsbescheide gemäß § 36 Absatz 8 HZVO.

(2) Gemäß § 36 Absatz 1 HZVO kann im Zulassungsbescheid eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt; ferner wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die oder der Zugelassene den Immatrikulationsantrag einzureichen hat. Liegt die Erklärung bzw. der Immatrikulationsantrag der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge wird im Bescheid hingewiesen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2024/2025. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)“ vom 10. März 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 6/2022, S. 207 ff.) und die „Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)“ vom 5. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 12/2022, S. 426 ff.) außer Kraft.

Tübingen, den 14.12.2023

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Anlage 1 zu § 6

Fachspezifischer Studieneignungstest für das Pharmaziestudium (PhaST)

§ 1 Art und Ziel des freiwilligen Studieneignungstests PhaST

Der freiwillige Studieneignungstest PhaST dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber für ein Studium der Pharmazie geeignet ist. Er prüft kognitive Fähigkeiten und das Verständnis für pharmazeutische Problemstellungen ab. Der Test besteht aus elf Aufgabengruppen. Es werden das Textverständnis, das Verständnis und die Anwendung komplexer Regeln, die Verknüpfung komplexer Daten, Arbeitspräzision und Konzentration, räumliches Denken, qualitative Stoffanalyse, die Interpretation naturwissenschaftlicher Abbildungen, sowie die Analyse quantitativer Zusammenhänge geprüft. Außerdem sind Schulkenntnisse in Mathematik/Physik, Biologie und Chemie Gegenstand des Tests.

§ 2 Durchführung

(1) Der Test wird von den Universitäten Tübingen, Heidelberg und Freiburg gemeinsam angeboten. Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Organisation, Koordination und Durchführung des Tests sowie dessen Auswertung beauftragt. Die Beauftragung der ITB Consulting GmbH erstreckt sich auch auf die Entwicklung von Testaufgaben für einzelne Aufgabengruppen.

(2) Der Test wird mehrmals im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen für das Wintersemester, durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort des Tests werden jeweils rechtzeitig vorher durch die ITB Consulting GmbH bekannt gegeben. Alle Informationen zum jeweiligen Durchgang des PhaST sind abrufbar unter www.itb-academic-tests.org/phast.

(3) Die Zulassung zum Test ist nur über die ITB Consulting GmbH (www.itb-academic-tests.org/phast) möglich. Diese bestimmt die Form und Frist des Zulassungsantrags. Die von der ITB Consulting angegebenen Anmeldefristen sind Ausschlussfristen.

(4) Die ITB Consulting GmbH entscheidet über die Zulassung zum Test und unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber über die Entscheidung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zum PhaST wird nur zugelassen, wer

1. sich form- und fristgerecht für den Test angemeldet hat,
2. die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat,
3. bereits im Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung ist (Altabiturienten) oder diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben wird,
4. deutsche Staatsangehörige oder deutscher Staatsangehöriger ist oder Deutschen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO gleichgestellt ist,
5. im selben Kalenderjahr noch nicht am PhaST teilgenommen hat.

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

§ 4 Testverfahren

(1) Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des § 3 erfüllt, sich durch

einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann, eine gültige Einladung zum Test vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat.

(2) Zur Lösung der Testaufgaben hat die Testteilnehmerin oder der Testteilnehmer anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Testaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die einzelnen Aufgabengruppen beträgt in Summe ungefähr 4 Stunden. Die Aufgabengruppen sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.

(4) Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grund ist nicht möglich.

(5) Beeinträchtigungen des Testablaufs sind während der Testabnahme gegenüber der Aufsicht führenden Person unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.

(6) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört, Anweisungen nicht Folge leistet oder das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung einer Aufgabengruppe außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, erfolgt der Testausschluss rückwirkend. Bei einem Testausschluss wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

(7) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH ermittelt und den Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung gestellt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergibt sich aus § 8.

§ 5 Nachteilsausgleich

Bei Behinderung oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die die Erbringung der Testleistung erschweren, können auf Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen getroffen werden; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild des PhaST gehören, darf nicht verzichtet werden. Der schriftliche Antrag ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist an die ITB GmbH zu richten. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

§ 6 Nicht-Teilnahme, Abbruch und Rücktritt

(1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber an dem Termin, zu dem sie oder er zugelassen ist, wegen Krankheit oder aus einem anderen Grund nicht zum Test, wird die Testgebühr nicht erstattet. Die Bewerberin oder der Bewerber kann an einem anderen Testtermin desselben Kalenderjahres teilnehmen. Hierfür ist ein weiterer form- und fristgerechter Zulassungsantrag zu stellen und die Gebühr erneut zu entrichten.

(2) Wer nach Beginn des Tests die Bearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet.

(3) Liegt für den Abbruch ein wichtiger Grund vor, kann die Bewerberin oder der Bewerber von der Testteilnahme zurücktreten. Der Abbruch ist einer Aufsicht führenden Person mitzuteilen und im Testprotokoll zu vermerken. Den Antrag auf Rücktritt hat die Bewerberin oder der Bewerber unter Angabe des Rücktrittsgrunds und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüg-

lich an die ITB GmbH zu richten. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein fachärztliches Attest beizufügen. Wird der Rücktritt genehmigt, ist die Bewerberin oder der Bewerber berechtigt, abweichend von § 7 Absatz 1 an einem Testtermin desselben Kalenderjahres noch einmal am Test teilzunehmen; die Testgebühr ist erneut zu entrichten.

§ 7 Wiederholbarkeit

(1) Der PhaST kann beliebig oft wiederholt werden, nicht jedoch im selben Kalenderjahr. Für die Wiederholung ist eine erneuter Zulassungsantrag und eine erneute Zahlung der Testgebühr erforderlich.

(2) Maßgeblich für das jeweilige Auswahlverfahren ist das von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichte Testergebnis.

§ 8 Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses

(1) Das Testergebnis wird unter Zugrundelegung der Leistungen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgendermaßen ermittelt: Der Testwert (Standardwert) wird durch die Umrechnung der erreichten Punktzahl in eine Skala mit dem Mittelwert 100 berechnet, wobei die Standardabweichung 10 beträgt. Je höher der Testwert ist, desto besser ist die Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Prozentrang gibt an, wie viel Prozent der Testteilnehmerinnen und -teilnehmer ein niedrigeres oder gleich gutes Ergebnis erzielt haben. Für das Notenäquivalent wird das Testergebnis in eine Note nach der Schulnotenskala (1,0 bis 4,0) umgerechnet. Bei der Berechnung der Testergebnisse wird zur Herstellung der Vergleichbarkeit verschiedener Testtermine die sogenannte Item-Response-Theorie zugrunde gelegt.

(2) Jede Testteilnehmerin und jeder Testteilnehmer erhält einen Testbericht. Im Testbericht werden die einzelnen Aufgabengruppen und die mit ihnen gemessenen Fähigkeiten und Kenntnisse beschrieben. Der Testbericht weist sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest den Testwert und den Prozentrang aus; für den Gesamttestwert wird außerdem das Notenäquivalent ausgewiesen.

Anlage 2 – Berechnung der Punktwerte

(1) Für die Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin B oder eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HzbPunkte_B + TestPunkte_B + \dots + VorbildungPunkte_B.$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl $Punkte_B$ wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: $HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:

Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS und PhaST wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} xxxPunkte_B &= 0, && \text{für } xxxStandardwert_B < 70, \\ xxxPunkte_B &= xxxGewicht, && \text{für } xxxStandardwert_B > 130 \\ xxxPunkte_B &= \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100) \cdot xxxGewicht}{10 \cdot 6} \end{aligned}$$

dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“ oder „PhaST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist; $xxxStandardwert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

(4) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß den Anlagen 3 und 4, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

Anlage 3 – Anerkannte Berufsausbildungen

Berufsausbildungen im Studiengang Pharmazie:

Biologielaborantin oder Biologielaborant

Biologisch-technische Assistentin oder Biologisch-technischer Assistent

Biotechnologische Assistentin oder Biotechnologischer Assistent

Chemielaborantin oder Chemielaborant

Chemikantin oder Chemikant

Chemisch-technische Assistentin oder Chemisch-technischer Assistent

Medizinisch-technische Assistentin – Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent (MTA)

Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent

Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent

Medizinlaborantin oder Medizinlaborant

Pharmakantin oder Pharmakant

Pharmazeutisch-technischer Assistentin oder Pharmazeutisch-technischer Assistent

Physikalisch-technische Assistentin oder Physikalisch-technischer Assistent

Physiklaborantin oder Physiklaborant

Technische Assistentin – Chemische und biologische Laboratorien oder Technischer Assistent – Chemische und biologische Laboratorien

Anlage 4 – Anerkannte praktische Tätigkeiten (Dienst/Ehrenamt)

(1) Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich:

Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)

Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)

Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)

Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gemeinschaft (DLRG) (mindestens 2 Jahre)

Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) (mindestens 2 Jahre)

Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz (DRK)/DKMS (mindestens 2 Jahre)

Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (THW) (mindestens 2 Jahre)

Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltweit (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Anderer Dienst im Ausland (ADiA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253), hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Dezember 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science vom 06.05.2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2021, S. 416 ff.) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 3 Abs. 2 a) wird wie folgt neu gefasst:

- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen Hochschulabschlusses in Psychologie (B. Sc.) oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt;

§ 6 Abs. 2 c) wird gestrichen; die Nummerierung wird angeglichen.

In § 6 Abs. 3b) sowie in § 7 Abs. 1b) Nr. b.) wird der Verweis zu § 6 Abs. 2 Buchstabe d) jeweils angeglichen zu § 6 Abs. 2 Buchstabe c).

In § 6 Abs. 4) wird das Wort „Studienabschlusses“ ersetzt durch „Studiengangs“.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025.

Tübingen, den 14.12.2023

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253), hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Dezember 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science vom 11.05.2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2023, S. 157 ff.) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Hierbei wird für curricular verankerte Leistungen in R-basierter Datenauswertung, die einen Umfang von mehr als 3 ECTS aufweisen, eine Verbesserung der Note um 0,2 bis maximal 0,6 angerechnet (bei 4 ECTS: 0,2; bei 5 ECTS: 0,4; bei 6 oder mehr ECTS: 0,6).

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025.

Tübingen, den 14.12.2023

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Biomedical Technologies

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253), hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Dezember 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Biomedical Technologies vom 20.06.2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2013, S. 544 ff.) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Fristen wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. April

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025.

Tübingen, den 14.12.2023

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medizininformatik / Medical Informatics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16.11.2023 die Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medizininformatik / Medical Informatics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 24.11.2023 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss im Fach Medizininformatik, Bioinformatik, Medizintechnik, Informatik, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit der Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5). Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) und der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau GER C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechend den Vorgaben der Zentralen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweiligen gültigen Fassung.

(3) Studierende, die mindestens über einen Bachelorabschluss in Medizininformatik oder einem vergleichbaren Feld verfügen, können den Abschluss im Masterstudiengang gänzlich durch die in englischer Sprache angebotenen Teile des Studienprogramms erwerben. In dieser Variante des Studiengangs (Profil A) ist der Nachweis der Englischkenntnisse ausreichend, ein Nachweis über Deutschkenntnisse ist nicht erforderlich.

(4) Zudem müssen Leistungen in den folgenden Fächern bzw. Wissensgebieten aus dem vorausgegangenen Bachelorstudium oder Masterstudium der/des Studierenden nachweislich erbracht worden sein:

Variante/Profil A:

- Medizin (min. 15 CP aus dem vorausgegangenen Bachelorstudium oder Masterstudium) (bspw. Humanmedizin, Humanbiologie, medizinische Terminologie)

- Informatik (min. 24 CP aus dem vorausgegangenen Bachelorstudium oder Masterstudium) (bspw. Informatik, (statistisches) maschinelles Lernen, Datenwissenschaften, Medizininformatik, Bioinformatik)

Variante/Profil B:

- Medizin (min. 15 CP aus dem vorausgegangenen Bachelorstudium oder Masterstudium) (bspw. Humanmedizin, Humanbiologie, medizinische Terminologie)

Variante/Profil C:

- Informatik (min. 24 CP aus dem vorausgegangenen Bachelorstudium oder Masterstudium) (bspw. Informatik, (statistisches) maschinelles Lernen, Datenwissenschaften, Medizininformatik, Bioinformatik)

Über das Vorliegen der in Satz 4 genannten Voraussetzungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss; er kann festlegen, dass zu Beginn des Masterstudiums noch fehlende Kompetenzen im Umfang von maximal 30 CP bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgeholt werden müssen.

Artikel 2 - Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2024.

Tübingen, den 24.11.2023

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin